

## Rechtsinformatik – Die Chance einer zweiten Geburt

Zur Tagung in Marburg (23.–25.09.93 – Programm in jur-pc aktuell dieses Heftes)

Weshalb das ungewöhnliche Bild einer „zweiten Geburt“ der Rechtsinformatik? Hätte es denn nicht auch eine „Wiederbelebung“, eine „Wiedergeburt“ oder „Renaissance“ getan? Ob zurecht oder nicht – das Bild der „zweiten Geburt“ wurde sehr bewußt gewählt. Es soll die Vorstellung vermitteln, daß es gerade nicht einfach um die Wiederaufnahme früherer Ansätze geht, sondern um Veränderungen. Andererseits kann es auch nicht um einen Neubeginn außerhalb bisheriger Traditionen gehen, sondern nur um eine Erneuerung unter Wahrung der Identität des Unternehmens „Rechtsinformatik“. Bezeichnungen wie „Revision“ oder „Reform“ schienen hier nicht stark genug, um die noch kaum bemerkte Dramatik auszudrücken, welche in der heutigen Notlage der Rechtsinformatik und andererseits in den Chancen ihrer Erneuerung zu sehen ist.

Diese Dramatik ist insbesondere dadurch entstanden, daß die Rechtsinformatik allzulange unreflektiert ihren Anfangsparadigmen verhaftet geblieben ist. Hier spielte für die Rechtsinformatik ein bestimmtes Paradigma gesellschaftlicher Bedeutung der IT eine wichtigere Rolle als sonst für die Informatik: Der Computer als exotisches, exclusives Instrument in den Händen der Mächtigen. Dem entsprach ein großes Gewicht der informationsrechtlichen Komponente der Rechtsinformatik und der Intention vor allem des Schutzes des einzelnen gegen den „Leviathan“ Staat („großer Bruder“, „1984“, bis zum „informationellen Selbstbestimmungsrecht“ des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil 1983).

Tatsächlich scheint dieses Anfangsparadigma und die Grundintention des Schutzes gegen den Leviathan in Deutschland das Image der Rechtsinformatik viel stärker bestimmt zu haben als ihre anderen Komponenten. So wurden zwar unter der Ägide der Rechtsinformatik auch juristische Informationssysteme etabliert, Unterstützungssysteme für Verwaltung und Rechtsprechung eingeführt oder Strukturuntersuchungen angestellt, etwa im Zusammenhang mit juristischen Expertensystemen und Anwendungen der „Künstlichen Intelligenz“. Hinsichtlich der erzielten Aufmerksamkeit trat all dies in Deutschland jedoch zurück hinter die Thematik des Datenschutzes und die Etablierung von Datenschutzbeauftragten – Entwicklungen, welche der Rechtsinformatik zugerechnet wurden. Tatsächlich beruht die spezifisch deutsche Ausprägung des Datenschutzes auf gewissen Ansätzen aus dem akademischen Bereich, welche dem oben genannten Anfangsparadigma der Rechtsinformatik verpflichtet waren und später von der Rechtsprechung übernommen wurden (vor allem im Volkszählungsurteil). So trat hierbei etwa die Thematik der Sicherheit von Daten und Systemen im wesentlichen nur als Hilfselement des Datenschutzes auf, und nicht als eigenständiges, selbst rechtsrelevantes Anliegen. Andere informationsrechtliche Themen im Kontext verschiedener Rechtsbereiche (Zivilrecht, auch Urheber- und Patentrecht; Strafrecht, z. B. „Computerkriminalität“ usw.) wurden wenig im Zusammenhang mit der Rechtsinformatik gesehen und bearbeitet.

Im Rahmen dieser Bedingungen hat die Entwicklung der Rechtsinformatik in Deutschland nunmehr seit langem stagniert. Ihre bisherigen Komponenten wurden nicht ergänzt und kaum in einen „synergetischen“ Zusammenhang gebracht – im Gegensatz zur Situation bei anderen fachbezogenen Informatikrichtungen wie etwa der Wirtschaftsinformatik. Das Anfangsparadigma der gesellschaftlichen Rolle von IT (exotisches Instrument exclusiv in den Händen der Mächtigen) mit seinen Folgerungen wurde kaum mehr problematisiert – obwohl seine Voraussetzungen seit langem obsolet geworden waren: Spätestens seit dem Beginn des Personal Computing Anfang der 80er Jahre.

Mit der allgemeinen Verbreitung von Computern und der telekommunikativen Verknüpfung („vernetzte Gesellschaft“, „Informationsgesellschaft“) ist Informationstechnik und ihr sinnvoller Gebrauch in früher ungeahnter Weise zur Lebensgrundlage heutiger Gesellschaften geworden. Mit dem „Schutz vor Datenverarbeitung“ allein ist es heute nicht mehr getan; genau so muß es um den „Schutz der Datenverarbeitung“ für die Erfüllung ihrer Funktionen in Staat und Gesellschaft gehen (auch als Voraussetzung der Garantie aller Bürgerrechte). Mit der Weiterverfolgung ihrer alten Paradigmen allein kann daher die Rechtsinformatik heute nicht überleben. Unbemerkt von vielen ist es dazu gekommen, daß ein Neuanfang nötig geworden ist. Der Deutlichkeit halber muß man hier geradezu von der Notwendigkeit einer „zweiten Geburt“ sprechen, welche die Tagung in Marburg 1993 einleiten will. Dort sollen Vorschläge zum Programm einer erneuerten Rechtsinformatik vorgestellt werden.



Prof. Dr. jur. Dr. rer. nat. Herbert Fiedler, Universität Bonn, Forschungsstelle für juristische Informatik und Automation/Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung.

Bonn, den 16. August 1993

H. Fiedler

Herbert Fiedler